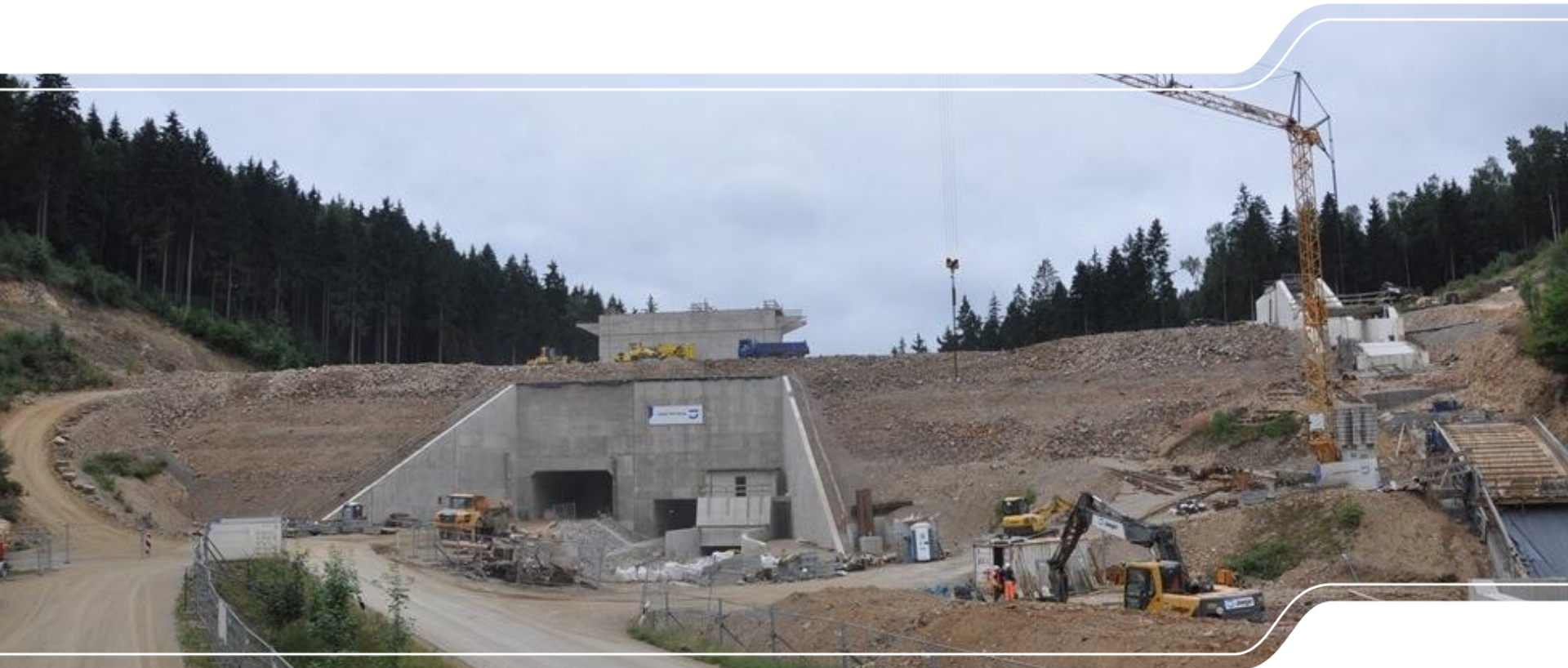


# Erfahrungen aus 16 Jahren

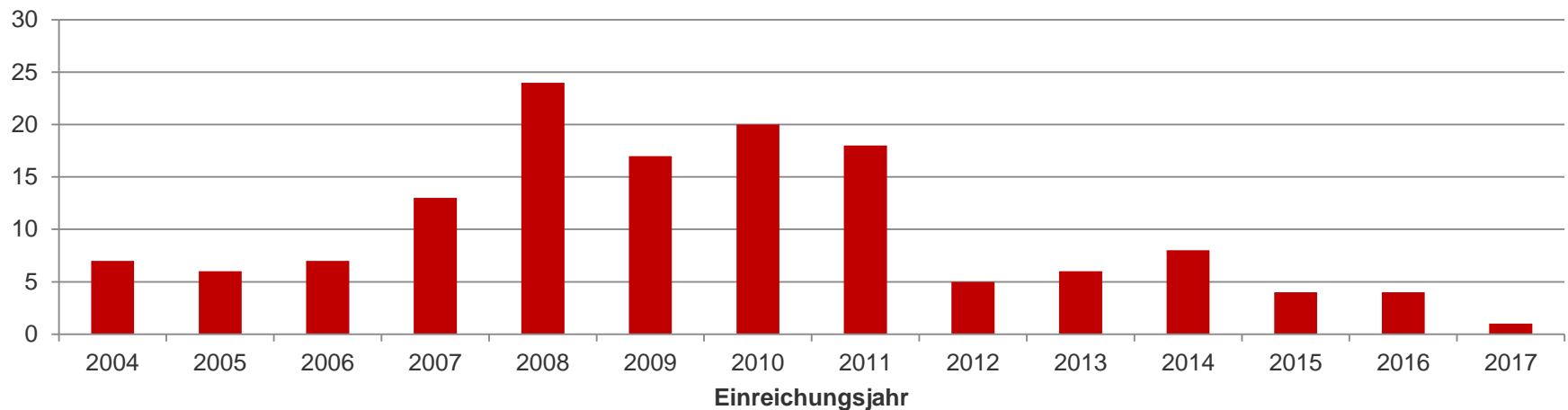
# Hochwasserschutzbau in Sachsen

Werden wir schneller, langsamer oder nur komplizierter?



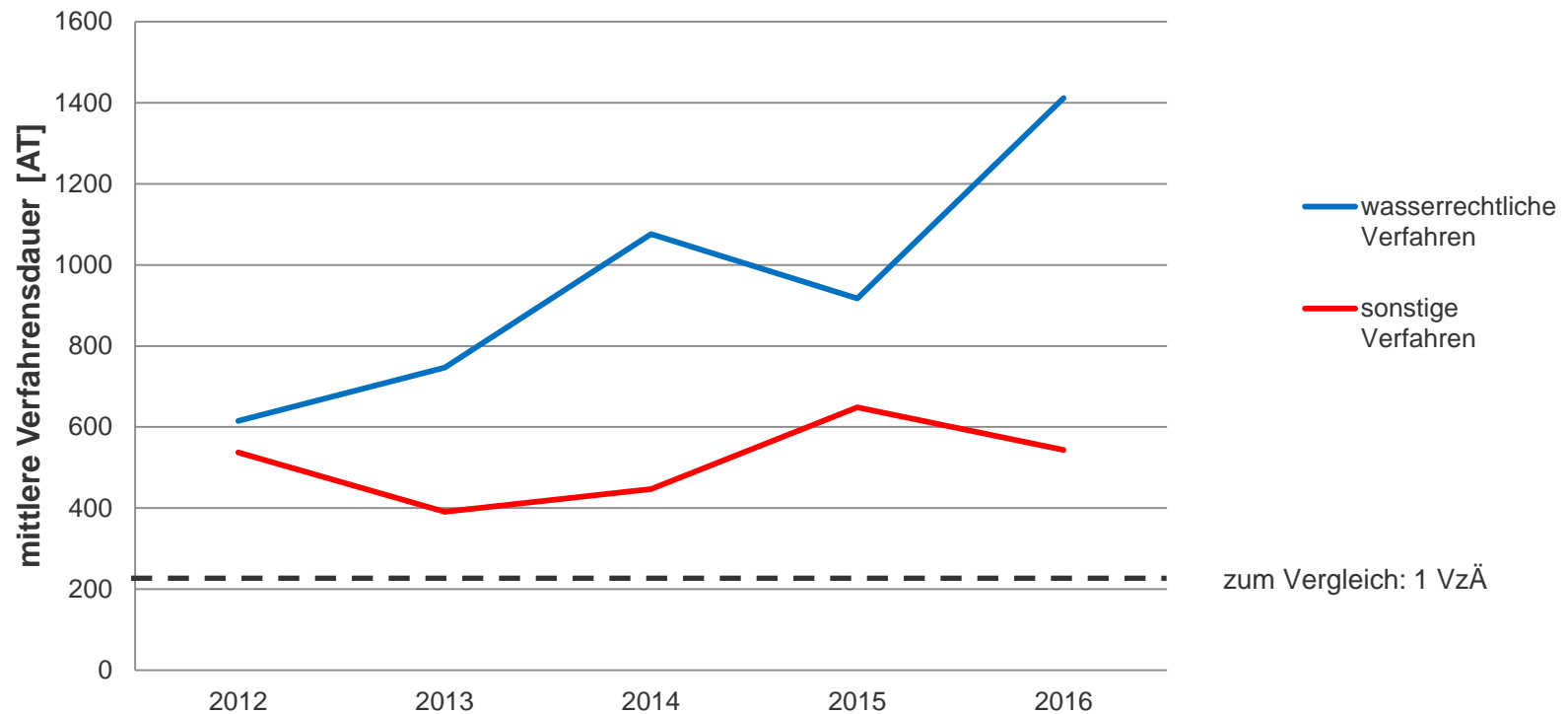
- Bestandsaufnahme
- Problemfelder
- Hochwasserschutz und Wasserrecht
- Optimierungsansätze und Erwartungen

## Anzahl Einreichungen laufender / abgeschlossener PFV



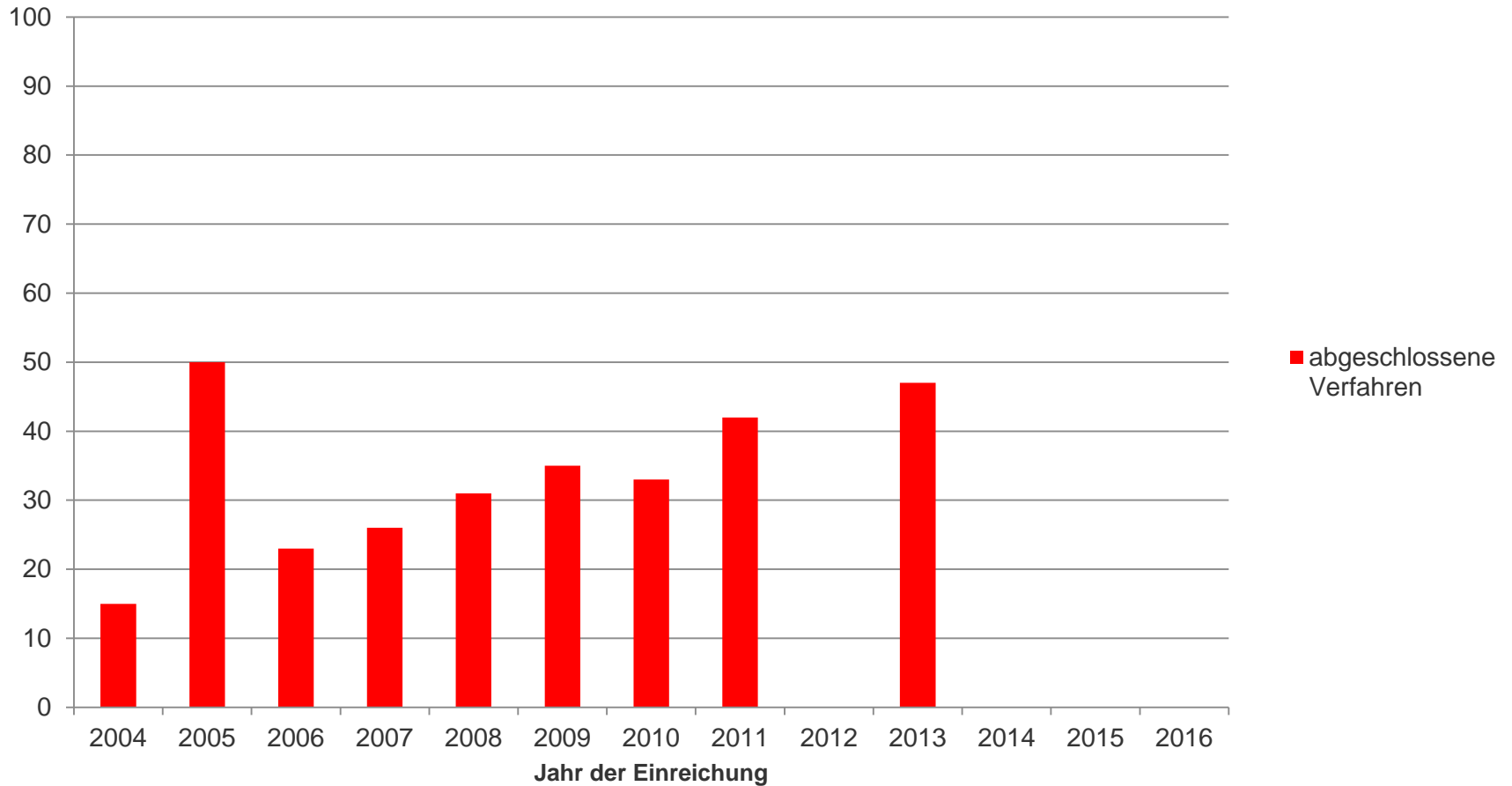
- 140 Anträge seit 2004 zur Planfeststellung eingereicht, davon 109 beschieden
- Rückgang der Einreichungen seit 2012

## Planfeststellungen - Verfahrensdauer

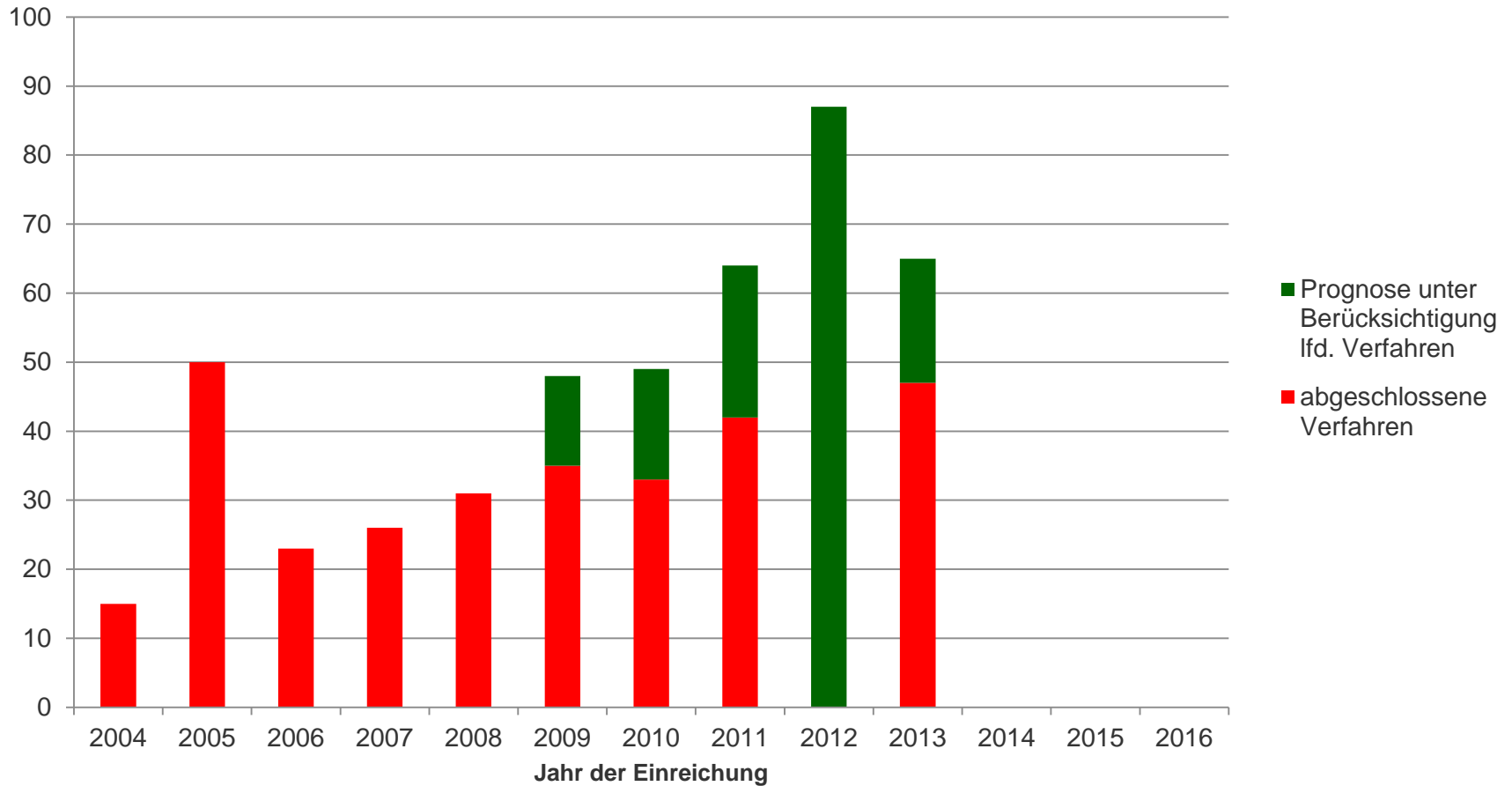


Quelle: LDS

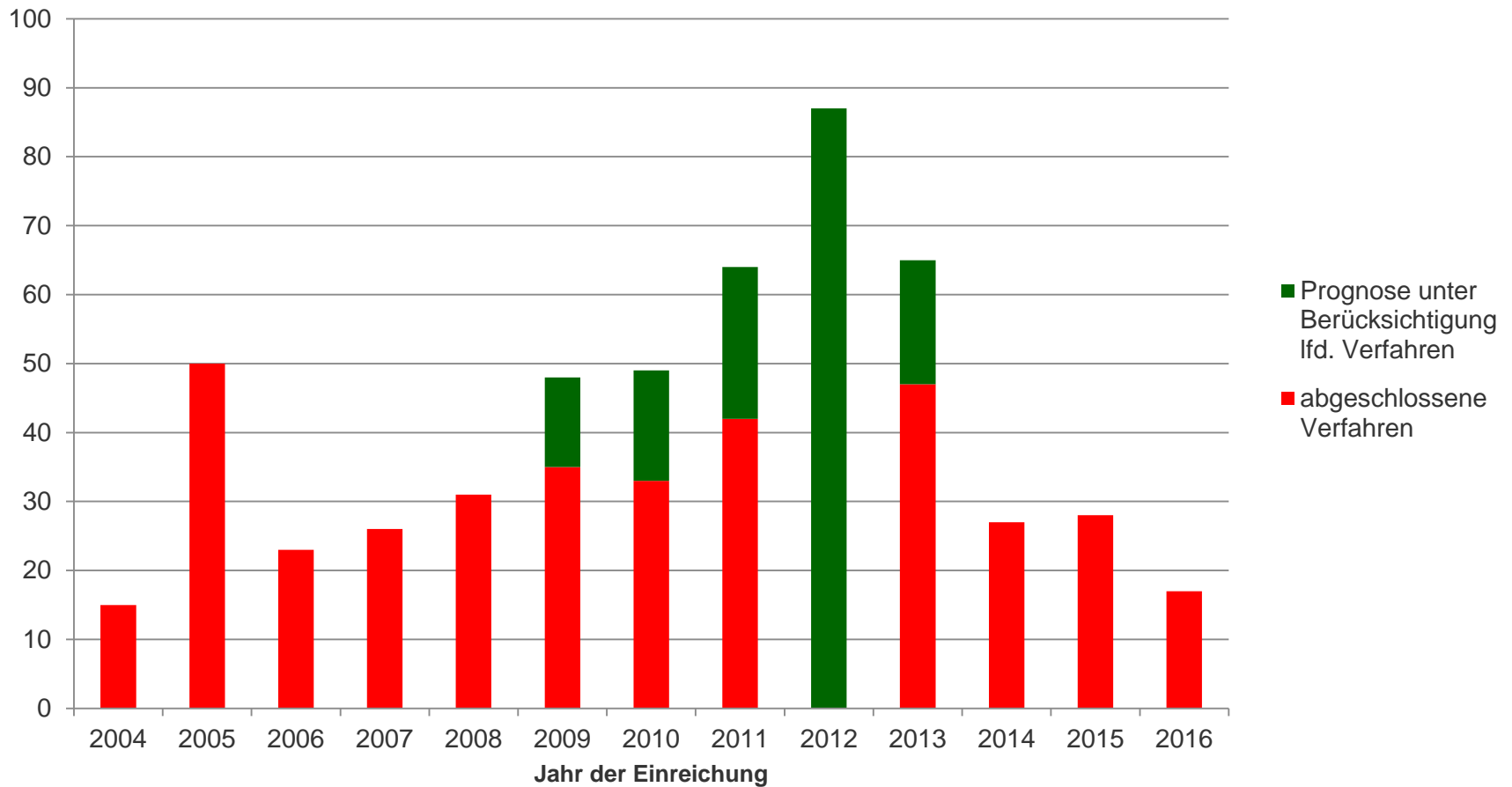
## Mittlere Dauer von Planfeststellungsverfahren [in Monaten]



## Mittlere Dauer von Planfeststellungsverfahren [in Monaten]



## Mittlere Dauer von Planfeststellungsverfahren [in Monaten]



# Bestandsaufnahme

HRB	Rennersdorf – 2006	Niederpöbel – 2011	Oberbobritzsch – 2014
<i>Vergleich Basisdaten</i>			
Betriebsweise	Grünbecken	Grünbecken	Grünbecken
Einzugsgebiet	63 km <sup>2</sup>	12 km <sup>2</sup>	40 km <sup>2</sup>
Stauraum	3,6 Mio m <sup>3</sup>	1,2 Mio <sup>3</sup>	4,9 Mio m <sup>3</sup>
Damm -höhe	16 m	28 m	17 m
-aufstandsfläche	2,0 ha	1,6 ha	3,9 ha
HQ 100	58 m <sup>3</sup> /s	36 m <sup>3</sup> /s	45 m <sup>3</sup> /s
Einstaufläche	<b>selektiver Vergleich bei drei planfestgestellten HRB</b>		94 ha
Einstaudauer			11 d
<i>Betroffene Schutzgüter / Schutz</i>			
§30-Biotop	✓	✓	✓
Naturdenkmal	✓	-	-
LSG	✓	✓	-
FFH-Gebiet	✓	✓	✓
FFH-Lebensraumtypen	✓	✓	✓
FFH-Habitate	✓	✓	✓



	Rennersdorf - 2006	Niederpöbel - 2011	Oberbobritzsch - 2014
Planfeststellungsbeschluss (Seiten)	56	151	523
<b>934 %</b>			
<i>Genehmigungsplanung [Seitenanzahl (Anzahl Pläne)]</i>			
TEIL I – Techn. Planung	2390 (128)	6321 (233)	3980 (288)
TEIL II – Liegenschaften	89 (17)	25 (3)	66 (17)
<b>75...614 %</b>			
TEIL III – Umweltplanung	311 (39)	1072 (47)	1910 (122)
<i>Kompensationsmaßnahmen [Flächengröße in ha]</i>			
Grünland	7,1	6,4	61,3
Gewässer	0,8	5,9	6,2
Wald	1,6	11,6	30,4
Entsiegelung	0,03	1,5	1,3
<b>Summe</b>	<b>11,5</b>	<b>25,4</b>	<b>93,8</b>
<b>816 %</b>			

# Bestandsaufnahme

## Feststellungen

- steigender spezifischer Arbeitsaufwand der LDS für wasserrechtliche PFV
- geringere Zahl eingereicherter Anträge der LTV zur Planfeststellung seit 2012
- erhöhter Vorbereitungsaufwand für die LTV zur Erlangung der Antragsreife

**Hintergrund:** gestiegene Herausforderungen für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde bei umweltbezogener Planung und Genehmigung

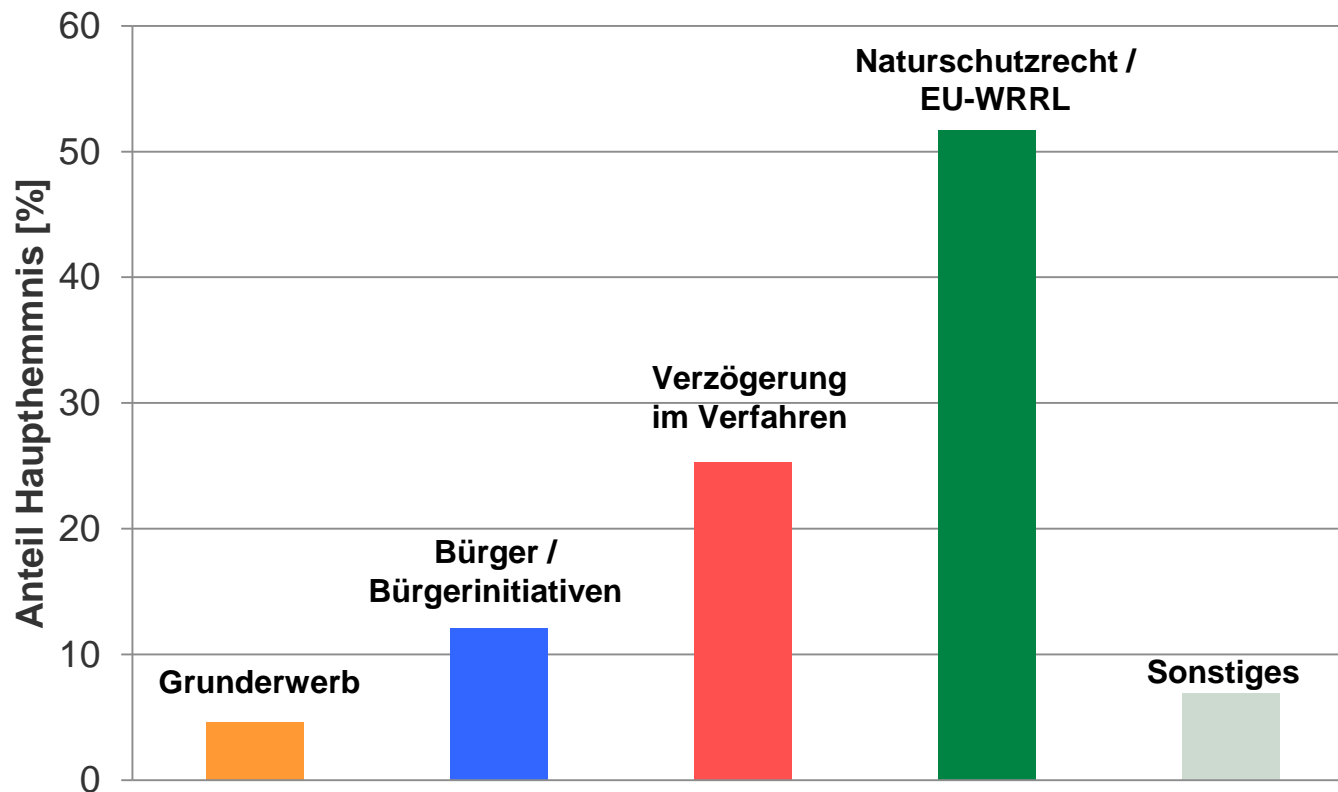
## Fragen

- Wo liegen die Hemmnisse bei laufenden PFV, und mit welcher Gewichtung?
- Wie beeinflussen geänderte rechtliche Anforderungen die Verfahrensdauer?
- Welche Optimierungsansätze sind zu verfolgen (Positivbeispiele)?
- Unsere Erwartungen

## Hemmnisse

- Rechtsvorschriften: Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, EU-WRRL, Baurecht, Denkmalschutz, Straßenrecht, Abfallrecht
- Flächenverfügbarkeit: häufig sind Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren erforderlich; Flurneuordnungsverfahren sind langwierig
- private Interessen: differenziertes öffentliches Interesse, wahrgenommene Nachteile wiegen mental schwerer als Vorteile („Hochwasservergesslichkeit“)  
→ Gründung von Bürgerinitiativen ...
- Medien: Überhöhung vermeintlicher und tatsächlicher negativer Aspekte in Bezug auf das HWS-Vorhaben im Vergleich zu anderen Schutzgütern

## Haupthemmnisse bei 29\* laufenden Planfeststellungsverfahren



## Verzögerungsgründe am Beispiel des Naturschutzrechtes

- Spannungsfeld zwischen naturschutzfachlichen Erfordernissen und wasserwirtschaftlichen Notwendigkeiten (jedes Gewässer ist auch Lebensraum)
- fehlende verbindliche Fachmaßstäbe; breiter - heterogen genutzter - Ermessensspielraum; geringe Kompromissbereitschaft
- erhöhter artenschutzrechtlicher Untersuchungsumfang (Forderung nach artspezifischen Fachgutachten, europarechtliche Vorgaben der FFH/SPA-RL) und zeitlich begrenzte Gültigkeit der Erhebung (Widerspruch zum Vergleich der Dauer der PFV!)
- mangelnde Flächenverfügbarkeit für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (eine Enteignung ist kaum möglich)

## Hochwasserschutz und Wasserrecht

### Veränderter rechtlicher Rahmen? – Beispiel BNatschG - Artenschutz

HRB	Rennersdorf – 2006	Niederpöbel – 2011	Oberbobritzsch – 2014
Artenschutz	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,</li> <li>wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,</li> <li>Standorte wild lebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</li> </ol>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</li> </ol>	<p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören</li> </ol>

*Die grundlegenden Anforderungen sowie Ver- und Gebote sind seit 2002 (umfassende Novelle BNatSchG) nahezu identisch.*

## Hochwasserschutz und Wasserrecht

Veränderter rechtlicher Rahmen? – was hat sich tatsächlich geändert:

### Rechtsprechung

- **FFH: EuGH (09/2004) zu Herzmuschelfischerei,**  
Übernahme durch das BVerwG zur Westumfahrung Halle (01/2007):
  - „**jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen [ist] erheblich**“
  - „**unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sämtliche Gesichtspunkte [...] ermitteln**“
  
- **Artenschutz: EuGH (01/2002) Meeresschildkröte caretta caretta:**  
Nicht nur vorsätzliche / gezielte Tötungen sind **absichtliche Tötungen** im Sinne des Artenschutzes sondern auch das „Inkaufnehmen“ von Tötungen.
  
- **Artenschutz: BVerwG (07/2008) Nordumfahrung Bad Oeynhausen:** Anforderung,  
„für **jede untersuchte Art [...] die einzelnen Gefährdungen und der Gefährdungsgrad** verbal **differenziert [zu] beschreiben**“.

*Dies führte zur Etablierung sehr strenger Beurteilungsmaßstäbe*



## Hochwasserschutz und Wasserrecht

Veränderter rechtlicher Rahmen? – was hat sich tatsächlich geändert:

- Verschiebung der Maßstäbe auch dort gut erkennbar, wo gerade **KEINE** Anpassungen der Gesetzestexte erfolgten; z.B.:

UVPG, Anlage 1 → Definition der UVP-pflichtige Vorhaben:

- zweifelsfrei UVP-pflichtig ist auch nach heutigem Recht:  
„Bau eines Stauwerkes [...], wobei **10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr** Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“

→ zum Vergleich: Rückhaltevolumen HRB Oberbobritzsch < 5 Mio m<sup>3</sup>

- Grenzwert stammt aus EU-Richtlinie von 1997 und wurde seitdem nicht verändert.

- *Unterhalb dieses Grenzwertes wäre das Ausbleiben der UVP-Pflicht möglich.*
- *Heute ist selbst bei Stauwerken in der Größenordnung von „nur“ 0,1 Mio m<sup>3</sup> das Ausbleiben einer UVP-Pflicht faktisch ausgeschlossen.*



## Hochwasserschutz und Wasserrecht

Veränderter rechtlicher Rahmen?

### Verbesserungsansätze

- Landesrechtliche Regelungen zur **Verfahrensbeschleunigung**: § 83 SächsWG

## Hochwasserschutz und Wasserrecht

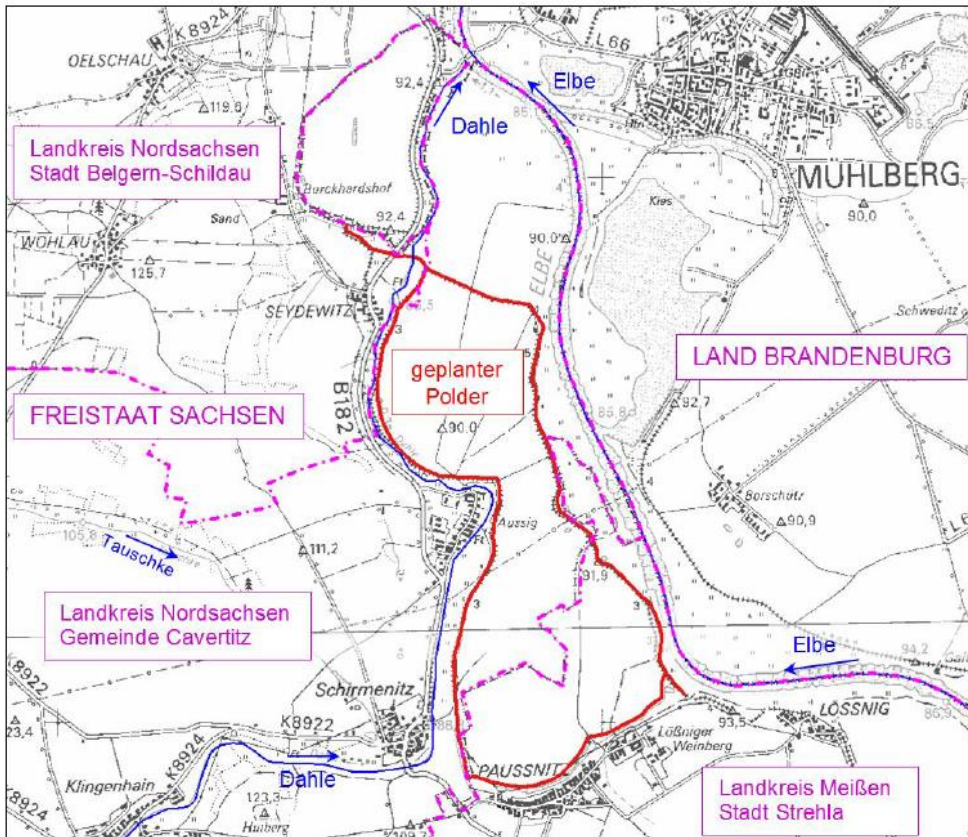
### Veränderter rechtlicher Rahmen?

## Zwischenfazit

- Die grundlegenden Anforderungen sowie Ver- und Gebote bei Artenschutz, Eingriffsregelung, Natura 2000-Schutz und gesetzlichem Biotopschutz sind seit April 2002 (umfassende Novelle BNatSchG) identisch.
- Der wachsende Umfang an geforderten Untersuchungen/Erhebungen resultiert aus Gerichtsurteilen zu FFH bzw. Artenschutz.
- Verschiebung des Bewertungsmaßstabs unabhängig von rechtlichen Regelungen
- Gesetzliche Verbesserungen greifen nur partiell (Verfahrensbeschleunigung) oder bei Großvorhaben gar nicht.

# Optimierungsansätze und Erwartungen Verfahrensführung von Großvorhaben

## Beispiel Polder Außig - Projektdaten



- █ Gewässer: Elbe, Dahle
- █ Fläche 370 ha, Volumen: 11 Mio. m<sup>3</sup>
- █ Instandsetzung/Erhöhung von rd. 10 km Polderdeichen
- █ Neubau von rd. 2 km Polderdeich und rd. 500 m Absperredeich, eines Absperrebauwerks, eines Schöpfwerkes sowie von drei Einlauf- bzw. Auslaufbauwerken an Elbe und Dahle
- █ Teil der Polderkette an der Elbe, Vorhaben im Rahmen des NHWSP
- █ Schutz der OL Seydewitz, Außig und Schirmnitz

# Optimierungsansätze und Erwartungen

## Verfahrensführung von Großvorhaben

### Verfahrensrecht

- Prüfung Raumordnungsverfahren
- Erfordernis der 2. Auslegung
- Prüfung Änderungsumfang Antragsunterlage

### Wasserrecht

- Retentionsraumverlust
- Einleitungen, alte Wasserrechte

### Grundstücksrecht

- Änderung Liegenschaftskataster
- Wegewidmungen und -beziehungen
- Nutzung Polderinnenraum

### Eigentumsrecht

- unerfüllbare Ersatzlandforderungen
- Evtl. fehlende Vorkaufsrechte

### Naturschutzrecht

- Methodik SPA-VU
- GSVO, Erhaltungsziel, Kohärenz, zusätzl. Ausgleichsmaßnahme notwendig
- FFH-Abweichungs-/Alternativenprüfung
- Datengrundl. Artdaten, Bestandserfassung
- Relevanz- und Betroffenheitsprüfung

### Fischereirecht

- ökologischer Mindestwasserabfluss
- ökologische Durchgängigkeit Fischarten

### Straßenbaurecht

- Neubau Deichscharte B 183
- Anhebung B 183

**Verfahrensrechtl.  
Schwierigkeiten**

### Lösungsansätze:

- kontinuierliche Abstimmung / Projektbesprechungen mit Genehmigungsbehörden, Landratsämtern, Medienträgern, betroffenen Dritten
- intensive Öffentlichkeitsarbeit

# Optimierungsansätze und Erwartungen

## Verfahrensführung von Großvorhaben

Planfeststellungsbeschluss (Soll 2019)

Erörterungstermin 10./11. Januar 2019

### Polder Außig - Projektverlauf

Antrag auf Planfeststellung 10. April 2018  
1. Planänderung

15. Mai 2018 bis 14. Juni 2018  
Ende Einwendungsfrist 28. Juni 2018  
2. Auslegung

**kontinuierliche Projektarbeit:**  
15 Projektbesprechungen LDS-LTV



**Öffentlichkeitsarbeit:**  
6 Gemeinderatssitzungen



13. August 2015 bis 14. September 2015  
Ende Einwendungsfrist 28. September 2015

1. Auslegung

Beendigung Vollständigkeitsprüfung 17. April 2015

1. Projektbesprechung 14. Januar 2015

Zwischenergebnis Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung  
18. November 2014

Antrag auf Planfeststellung  
11. August 2014

Schriftl. Scoping Juli 2012 bis Juni 2013  
Feststellung UVP Pflicht 07. Juni 2012

Antrag Feststellung UVP-  
Pflicht 20. März 2012



# Optimierungsansätze und Erwartungen

## Verfahrensführung von Großvorhaben

### Beispiel HRB Oberbobritzsch - Projektdaten



- █ Gewässer: Bobritzsch
- █ Volumen: 4,9 Mio. m<sup>3</sup>
- █ ökol. durchgängiges, gesteuertes HRB („grünes“ Becken)
- █ Schutz von Bobritzsch-Hilbersdorf, Wirkung bis nach Nossen, Roßwein und Döbeln

# Optimierungsansätze und Erwartungen

## Verfahrensführung von Großvorhaben

### HRB Oberbobritzsch – verfahrensrechtliche Schwierigkeiten

#### Vorranggebiet Naturschutz

→ Zielabweichungsverfahren, nach mehrfacher TÖB-Beteiligung erfolgreich

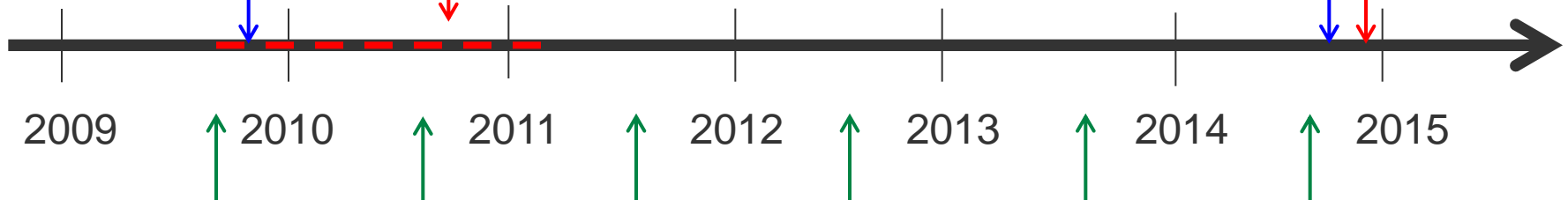
#### fehlende Flächenverfügbarkeit

→ Unternehmens-Flurbereinigungsverfahren  
→ Grunderwerb (BVVG, Private)

Widerstände Naturschutzverbände / Grundstückseigentümer (dauern an)

Antrag Planfeststellung

Erteilung PFB



Es waren Forderungen / Stellungnahmen von zwei LDn, vier Landkreisen, 58 weiteren TÖB, acht betroffenen Land- und Forstwirtschaftsbetrieben, fünf anerkannten Naturschutzverbänden sowie die Tätigkeit von über 40 Planungsbüros und weiteren Dienstleistern zu koordinieren →

**Verständigung mit LD mit positiven Ergebnissen**





## Optimierungsansätze und Erwartungen

### Planfeststellungsverfahren bei Hochwasserschutzmaßnahmen

## Unsere Erwartungen

- gemeinsame, verbindliche Festlegung des Untersuchungsumfangs zu Beginn des Projektes
- Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die verfahrensführende Behörde bei Forderungen im Rahmen von Stellungnahmen und Einwendungen
- Nutzung der auch naturschutzrechtlich möglichen Ermessensspielräume
- Augenmaß bei der Interpretation des Rechtsrahmens

